

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

III. Also sollte man das Näherrecht ganz abschaffen?

weder aus England oder Brabant, oder andern deutschen Provinzen, wo das beste Bier gebrauet wird, kommen lassen, bis man selbst geschickte Brauer angezogen.

Dieser Vorschlag ist abermal von einer nicht geringen Wichtigkeit, auch sehr bald und ohne große Kosten einzurichten.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte.)

III.

Also sollte man das Näherrecht ganz abschaffen?

(Ein Schreiben an den Geh. Justizrath Walch in Jena, berühmten Verf. des Näherrechts.)

Ihr gelehrtes Gutachten, welches mein Gegner in dem Ihnen bekannten Beyspruchsproceß, vor ungefähr einem Jahre bey hiesigem Gerichte submittendo übergab, hat seine volle Wirkung gethan: — ich habe meinen Proceß verloren, und kann noch von Glück sagen, daß die Meinung einiger Rätke, welche nach des be-

rühmten Webers Anleitung mich in Erstattung sämtlicher Kosten verurtheilt wissen wollten, nicht durchgegangen ist. Sogleich gebe ich mich indessen noch nicht gefangen, und da glücklicher Weise eine appellable Summe vorhanden ist, so habe ich das heilsame Rechtsmittel der Appellation an das Kayserliche und Reichskammergericht ergriffen, — heilsam für mich auch auf den schlimmsten Erfolg, weil ich dabey doch wenigstens noch 3 bis 4 Jahre die Seligkeit des Besitzers genießen kann. Es würde Vermessenheit seyn, wenn ich es unternehmen wollte, dem gelehrten Verfasser des Näherrechts zu widersprechen oder gar ihn zu widerlegen. Es ist mir vielmehr jetzt selbst wahrscheinlich, daß ich unrecht habe, und wenn das künftige Reichskammergerichts-erkenntniß diese Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit bringt, so muß ich frenlich mein wöhnliches Häuschen meinem Hrn. Nachbar überlassen; und das zwar von Rechtswegen! — ob aber auch von Billigkeitswegen? — das ist eine andre Frage, und darüber möchte ich gern ein Gutachten von Ihnen haben.

„Das verdamnte Näherrecht!“ — wie

oft muß ich diesen Ausruf jetzt von meiner Frau hören, die sehr ungern eine Wohnung verläßt, welche sie nach langem Umherirren endlich recht nach ihrem Geschmack gefunden zu haben glaubte. Sie sieht über die Scheidewand hinweg, die zwischen Recht und Billigkeit aufgeführt ist, und spricht ein ungerechtes Urtheil über ihre Richter aus. Und wüßte sie, daß Ew. die Rolle eines Rathgebers gespielt haben; — ich stehe nicht dafür, — daß sie Ihnen nicht, wenn uns jetzt die Ehre Ihres Besuch zu Theil würde, — die Suppe versalzen sollte.

Während sie ein paar Thränen weint, lassen Sie uns einmal untersuchen, ob es nicht dienlich sey, den Frauen künftig solche Besspruchsthränen zu ersparen, d. h. das Näherrecht ganz abzuschaffen. „Ein unbilliges Recht!“ das rufe ich mit meiner Frau aus, und ich denke nicht ohne Grund. Ich könnte, wenn ich nicht bessere Gründe hätte, eine Menge Autoritäten anführen, die das Näherrecht für ein odiosum quid halten; und es sind sogar, was ich nicht unterschreiben möchte, auf diesen Ausspruch schon mehr

als einmal Entscheidungen gebauet worden. Im Munde des Gesetzgebers lasse ich ihn gelten; aber für den Richter soll kein Rechtsinstitut, so lange es besteht, ein *odiosum quid* seyn.

Indessen ergibt sich doch auch eben hieraus sehr deutlich, daß Recht und Billigkeit dabey im argen Kampfe scheinen, und dies soll freylich auch bey keinem Rechtsinstitute der Fall seyn.

Es ist ein ganz gewöhnlicher Behelf, daß man zu Vertheidigung eines alten Rechtsinstituts und zu Widerlegung der daraus entspringenden schädlichen Folgen auf den historischen Grund desselben provocirt, und wenn man die Veranlassung und den Ursprung aufgefunden hat, oder in Hypothesen aufgefunden zu haben glaubt, — mittelst eines kleinen Sprungs, auch die Nothwendigkeit der Beybehaltung für völlig erwiesen ausgiebt. Aber was ehemals nothwendig und nützlich war, ist es dies darum auch noch jetzt? — Bey veränderter Verfassung, Verhältnissen, Sitten und Denkungsart? — Wie sehr streiten nicht die Germanisten gegen den heutigen

Gebrauch jedes Römischen Rechtsfakes, welcher allein in der Römischen Verfassung, und den darnach gemodelten Begriffen eines Cajus seinen Grund hatte; und wie oft verfallen sie nicht in Ansehung alter deutscher Rechtsinstitute aus bloßem Patriotismus in einen ähnlichen Fehler!

Hier haben wir indessen ein Rechtsinstitut, von dem sich, mit Ihrer gütigen Erlaubniß, auch nicht einmal ein sicherer historischer Grund angeben läßt. Sie haben denselben in einem gewissen Gesamteigenthum gesucht, welches den Retraxenten auf die bezuspreekende Sache zustehen soll; aber Sie sind uns die Beweise schuldig geblieben, und es möchte nicht schwer werden darzuthun (wozu hier nicht der Ort ist), daß das Sammeigenthum als allgemeiner Grund des Retracts nicht einmal den Dienst einer brauchbaren Hypothese; geschweige denn historisch erwiesener Wahrheit leisten kann.

Und bey dieser Ungewißheit, was für ein Leitfaden bleibt dem Richter, an dem er zu gerechten, d. h. den Gesetzen gemäßen Entscheidungen geführt zu werden erwarten darf.

Die geschriebenen Gesetze begnügen sich höchstens damit, das N a h e r r e c h t einzuführen, ohne sich weiter viel um die N a h e r r e c h t s s ä ß e zu bekümmern; und so richtig es an sich ist, daß eine mangelhafte Legislation durch die aus der eigenthümlichen Natur eines Rechtsinstituts abgezogenen Grundsätze ergänzt werden kann, so nothwendig ist es zu dem Ende, daß die Natur und der Grund des Instituts zuvor auffer Zweifel gesetzt worden seyn muß. Wo aber auch diese letzte Quelle verstopft oder trübe ist, da zeigen sich freylich alle traurigen Folgen eines ungewissen Rechts, — eine Menge langwieriger, in ihrem Ausgange zweifelhafter und chikanöser Prozesse, deren Kosten meistens den Werth des Rechts und oft auch selbst den Werth des Grundstücks übersteigen.

In der That sind die B e y s p r u c h s p r o c e s s e die wahren T u m m e l p l ä t z e der C h i k a n e. Es giebt, — möchte ich behaupten — unter zehn Fällen keine fünf, da der B e y s p r e c h e n d e ohne alle Nebenabsichten in den Kauf des Grundstücks eintritt, bloß deswegen, weil er es für den angenommenen Kaufpreis selbst

zu benutzen wünscht. Oft sucht er weiter nichts als ein Douceur, und wünscht sein Beyspruchsrecht so hoch als möglich zu verkaufen. Oft ist es persönliche Feindschaft, die ihn oder die Frau Gemahlin treibt, dem neuen Nachbar das Leben etwas sauer zu machen. Und noch öfter spielt ein dritter Abnehmer unter der Decke.

Aber der Beyspruch sey d? O! der läßt sich immer schwören, und zwar mit gutem Gewissen, (falls es nicht widernatürlich eng ist). Der dritte Freund hat mir ja nicht geradezu versprochen, in meinen Kauf einzutreten. Er rühmte mir nur die Kaufbedingungen als sehr vortheilhaft, und äußerte bey meinen Bedenklichkeiten ganz im Allgemeinen, daß ich allenfalls auf seine Gefahr beysprechen möge; er hafte für allen Schaden. Und da er gerade das Geld liegen hatte, so borgte er mir die nöthige Kauffumme aus Freundschaft ohne Zinsen, versprach mir auch für gute Miethsleute zu sorgen. — Der liebe Mann! Konnte ich weniger thun, als ihn bitten, das Haus ganz als das seinige anzusehen, und die einkommenden Miethgelder ge-

fälligst anzunehmen. Der Beyspruchend verbietet mir ja nicht, mein Haus antichrestisch zu verpfänden.

So ungefähr läßt sich der Schleyer weben, worin der Retrahent seinen *animus* (seine Absicht) so dicht verhüllt, daß kein sterbliches Auge durchzuschauen vermag. Eyde auf den bloßen *animus* sollten ohnehin nicht statt haben. — Man kann einen Meynd schwören, ohne es sich selbst recht bewußt zu seyn.

Und wer sind die Personen, unter denen diese Prozesse entstehen? Mitbürger! Marktgenossen, — die nächsten Nachbarn — und die ersten Blutsverwandte. Gerade in diejenigen Verhältnisse, für welche die Moral eine besondere Verträglichkeit empfiehlt, hat das positive Recht den Saamen der verderblichsten Zänkereyen gelegt. „Du sollst nicht,“ so gebietet der erste Gesetzgeber, „begehren deines Nächsten Haus, Hof, Acker oder was fein ist.“ — Dies Gebot müßte sich gut ausnehmen als Motto zu einem Näherrecht.

Die Philosophie der Legislation ist bekanntlich überall keine Freundin von Be-

Schränkungen der vollen Eigenthumsrechte und des freyen Dispositionsrechts; — sie bekämpft mit wichtigen Gründen die Lehn- und Colonatverhältnisse, die Realzinsenservitute und andere Rechte der Art. Was gegen diese gilt, mag mit vollem Rechte auch gegen das Beyspruchsrecht angeführt werden. Sie sind eins der wirksamsten Mittel die Industrie zu hemmen, und den Unternehmungsgeist niederzuschlagen. Nur der volle freye Eigenthümer hat Macht, und Muth, und Freude, Verbesserungen auszuführen und Einrichtungen zu machen, die der eingeschränkte Besitzer unterläßt, weil er jeden Augenblick wider den Eigensinn eines Berechtigten anzustoßen fürchten muß, der gewöhnlich gar nicht, weil er einen großen Nutzen davon erwartet, auf seinem Rechte besteht, sondern nur darum, weil er doch Recht hat auf seinem Rechte zu bestehen.

Freylieh mag manche Nachbarschaft ihr Unangenehmes haben. Aber läßt sich wohl das gesellschaftliche Leben von allen kleinen Unannehmlichkeiten befreyen? Und kommen diese gegen die Vortheile in Betracht?

„Ertraget euch, damit ihr Andern erträglich werdet;“ — das ist die erste Regel für Bessiedler. Und wer das nicht kann, der beziehe eine Einsiedelei. Gegen gefährliche und schädliche Nachbarschaften übrigens schützen euch zweckmäßige Polizeiverfügungen.

Es ist wenig oder nichts gegen die eben genannten Rechtsverhältnisse einzuwenden, so lange sie objectiv persönlich bleiben; d. h. so lange sie nicht auf den Grundstücken haften, daß die Verbindlichkeit mit demselben auf jeden Besitzer und selbst auf jeden successorum singularem (z. B. Käufer) übergehen müssen, wenn gleich dieser kein Wort davon erfahren hat. Auch scheint selbst die Realqualität solcher Rechte wenigstens von dem Vorwurfe der Unbilligkeit in dem Falle frey zu bleiben, wenn der Käufer es in seiner Macht hatte sich davon vorher zu unterrichten. Und dieses ist es, was eine vollkommene Einrichtung der Hypotheken- und Ingrossationsbücher bewirken kann, und im Preussischen wirklich bezweckt; eine Einrichtung, bey der keine Realrechte eines Grundstücks als gültig anerkannt werden, als diejenigen, welche in

jenen öffentlichen Büchern mit ihren Bewei-
 sen aufgezeichnet sind, und dort von jedem
 Interessenten nachgesehen werden können. Auch
 giebt es Realrechte, deren Daseyn jeden Auf-
 merksamen in die Augen fällt. — Wo aber
 dieses der Fall nicht ist, und wo jene Einrich-
 tung fehlt, da scheint es in der That im ho-
 hen Grade unbillig, den Käufer aus Rechts-
 verhältnissen zu verurtheilen, welche einzig und
 allein durch die Person seines Vorgängers be-
 gründet worden, ihm aber völlig unbekannt
 waren. Diese Unbilligkeit insonderheit die
 Erbfung oder das Bespruchsrecht aus Bluts-
 verwandschaft. — Ich habe ein großes Land-
 gut um einen billigen Preis gekauft; — ich
 habe mir vorher alle Mühe gegeben, die darauf
 haftenden Reallasten zu erfahren, — die näch-
 sten Verwandten des Verkäufers waren beim
 Weinkauf gegenwärtig, ohne ein Wort dage-
 gen zu erinnern, — der Bruder selbst gab
 mir sogar Erläuterung auf mehrere meiner
 Fragen. Nun ist beynah ein Jahr verflos-
 sen; — ich fange allmählig an, mich im Ge-
 nusse meines neuen Besizthums recht glücklich
 zu fühlen, und schon manche meiner Pläne

ins Werk zu setzen. Unterdessen sind die Preise der Ländereyen merklich gestiegen, und da meinem Verkäufer einfällt, daß er wohl besser gethan haben möchte, sein Gut bis jetzt zu conserviren; so steckt er sich hinter seinen Bruder, welcher mich mittelst der Erblosung durch Urtheil und Recht heruntertreibt. Ich erfahre jetzt zum erstenmale, daß das Gut ein Erbgut ist, denn ansehen ließ sich ihm das nicht. Aber vergebens rufe ich die Billigkeit gegen das strenge Recht zu Hülfe; — ich muß heraus, aus meiner schönen Besizung, und darf nicht einmal meinem Sieger — einen Betrüger — nennen; er hat nicht ehrlich, aber doch gesetzmäßig gehandelt.

Es ist wahr, es giebt ein Mittel, wodurch der Käufer gegen den Beyspruch gesichert ist; (wenigstens sichert es in mehreren Ländern, kraft bestehender Verordnungen, denn wo es nicht gesetzlich sanctionirt ist, da kann man auch hierüber pro und contra entscheiden, und braucht so wenig in dem einen wie in dem andern Falle um Autoritäten verlegen zu seyn;) — ich meyne den öffentlichen Verkauf an den Meistbieten-

den. Aber wie kann man dem Käufer zumuthen, den vortheilhaften Handel, welchen er unter der Hand zu schließen Hoffnung hat, an die große Klocke zu hängen, und die ganze Welt aufzufordern, ob sich keiner finde, der ihn überbieten will? Auch der Verkäufer kann seine guten Gründe haben, aus welchen er den Weg des Privatverkaufs vorzieht; — er scheuet die Kosten der Verzehntung; — er hat schnell Geld nöthig; — er wünscht gerade mich zum Käufer eines seiner beyden angränzenden Grundstücke und zum Nachbar zu haben, und er würde es lieber behalten, als seinem zänkischen Verwandten überlassen haben; oder er hat nach meiner Erklärung zu erwarten, daß ich zurücktreten werde mit meinem annehmlichen Bote, wenn er das Grundstück öffentlich zum Verkaufe ausbieten läßt. — Kurz! auf der einen wie auf der andern Seite wird die Freyheit im Handel und Wandel beträchtlich gestört, und es ist keine der geringsten üblen Folgen solcher unerträglichen Beschränkungen, daß man ihnen durch allerley Simulationen zu entgehen sucht, die freylich

oft einer Betrügerey nicht ganz unähnlich sehen.

Es ist ein bekannter Kunstgriff der Redner, — wenn sie zum Schlusse eilen, (und das ist jetzt auch der Fall bey mir,) dem Gegner die Summe ihrer Gründe nochmals zusammengedrängt unter die Augen zu stellen. Ich will zu dem Ende mit fremden, aber mit Königlichen Waffen fechten, indem ich Ihnen den sehr bündig gefaßten Eingang einer Verordnung wegen Abschaffung des Beyspruchsrechtes a) ausziehe, die unter dem 8ten Febr. 1794 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona erlassen worden ist. „Es sey,“ heißt es dort, „eine im Ganzen gemeinschädliche mit mehrerem Nachtheile als Nutzen für den Staat verbundene Einrichtung, die das Wohlgefallen des Eigenthümers an dem Seinigen schwächt, den Untersuchungsgeist eben so oft niederschlägt als ermuntert, die Gewinnsucht unterhält, und un-

a) S. den Altonaischen Merkur 1799 Nr. 38.

ter Blutsfreunden, Nachbarn und Mitbürgern häufige Zwistigkeiten und verderbliche Proceſſe nach ſich zieht."

Daß doch mehrere Geſetzgeber dieſem Königlichem Beyſpiele folgen möchten! — Die Hauptſchwierigkeit wenigſtens, welche der Abſchaffung der meiſten Realrechte dieſer Art im Wege zu ſtehen ſcheint, — die Frage wegen Entſchädigung der Beeinträchtigten — wird bey Aufhebung des Beyſpruchs nicht zur Diſcuſſion kommen. Daß die wirklich anhängigen Beyſpruchſachen in ihrem Gange nicht geſtört werden dürfen, verſteht ſich von ſelbſt. Was aufgehoben wird, iſt nur die Möglichkeit der Näherrechtsklage bey künftigen Verkäufen; und hierbey kann ſich jezt keiner beeinträchtigt halten, Niemand eine Entſchädigung verlangen, denn Niemanden wird ein ſchon jezt begründetes Recht entzogen.

Nach dem allen kann es nicht paradox ſcheinen, wenn ich behaupte, daß Ihr gelehrtes Buch über das Näherrecht noch einmal ſo viel Nutzen geſtiftet haben würde, falls es Ihnen gefällig geweſen wäre, ein Capitel über die Nachtheile des Näherrechts anzu-

hängen. Es ist viel von einem Autor verlangt, ich gestehe es, eine mühsame Arbeit mit dem Seufzer zu schließen, daß es besser wäre, wenn der Gegenstand derselben und folglich auch die Arbeit selbst gar nicht existirte. Es schleicht sich so leicht eine Vorliebe für das Institut ein, mit dessen Rechtsverhältnissen man sich so emsig beschäftigt hat. Desto größere Ehre aber ist eine solche Selbstüberwindung werth. Das pecuniäre Interesse kommt dem Patrioten gewiß nicht in Anschlag. Freylich erneuert sich Ihr Verdienst mit jeder neuen Auflage Ihres Buches, und bey fortbestehenden Beyspruchsrechte kann diese ferner nicht fehlen. Aber ein zehenfaches Honorarium gebührt Ihnen vom Staate, wenn durch Ihre eigene Mitwirkung alle fernere neue Auflagen desselben unnütz gemacht werden.

K u n d e.

V.

Nachricht von landwirthschaftlichen Ver-
besserungen in hiesigen Gegenden.

Erster Brief.

Erw. haben mich aufgefordert, Ihnen eine Nachricht über die Verbesserungen mitzutheilen, die seit kurzem in hiesiger Gegend bey der Landwirthschaft vorgenommen sind, so wie über die neuen Uckergeräthschaften, die man hier angeschafft und eingeführt hat. Mit Vergnügen würde ich Ihrem Verlangen ganz nachzukommen suchen, wenn ich mich nur durch den Gegenstand Ihrer Aufgabe dazu in den Stand gesetzt sähe. So viel ich's aber beurtheilen kann, sind hier auf dem Geestboden (denn von der benachbarten Marsch rede ich nicht) noch keine beträchtliche Verbesserungen in der Landwirthschaft eingeführt. Man hat erst hie und da versuchsweise damit den Anfang gemacht und ist bemühet, den Fruchtbau dadurch zu heben, daß man zuvörderst den